

Öffentliche Bekanntmachung
über die Feststellung der Gültigkeit der am 14. September 2025
stattgefundenen Wahlen des Rates und des Bürgermeisters der Stadt
Borgholzhausen

Gemäß § 41 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2025 (GV. NRW. S. 514) in Verbindung mit §§ 65 und 83 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1983 (GV. NR. S. 592, ber. S. 967) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.06.2025 (GV. NRW. S. 514) wird bekanntgemacht, dass der Rat der Stadt Borgholzhausen in seiner Sitzung am 18.12.2025 einstimmig folgenden Beschluss gefasst hat:

1. Es wird festgestellt, dass keiner der in § 40 Buchstabe a) bis c) KWahlG genannten Fälle vorliegt.
2. Die Wahl des Stadtrates der Stadt Borgholzhausen und des Bürgermeisters der Stadt Borgholzhausen vom 14.09.2025 wird für gültig erklärt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)
Bürgermeister Speckmann hat an der Abstimmung nicht mitgewirkt.

Gegen den Beschluss des Rates der Stadt Borgholzhausen vom 18.12.2025 kann gemäß § 41 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

In Vertretung



Elke Hartmann